



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jette Waldinger-Thiering (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

Situation der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung: Im März 2017 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag das Gesetz zur Sicherung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten beschlossen. Hierin ist unter anderem festgelegt, dass Gleichstellungsbeauftragte in den Gemeinden und Ämtern (ab 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) und in den Kreisen grundsätzlich vollzeitlich und nur ausnahmsweise teilzeitlich beschäftigt sind.

1. In welchen Gemeinden, in welchen Ämtern und in welchen Kreisen sind Gleichstellungsbeauftragte vollzeitlich tätig?

Antwort:

In der folgenden Liste sind die Kommunen aufgeführt, in denen die Gleichstellungsbeauftragten vollzeitlich beschäftigt sind, soweit es dem MJEVG bekannt ist. Die Angaben beruhen im Wesentlichen auf Informationen der Geschäftsstelle der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten:

- Gemeinde Halstenbek
- Verwaltungsgemeinschaft Sylt
- Stadt Glinde
- Stadt Heide
- Stadt Eckernförde
- Verwaltungsgemeinschaft Eutin
- Verwaltungsgemeinschaft Uetersen
- Verwaltungsgemeinschaft Husum
- Stadt Bad Oldesloe
- Stadt Reinbek

- Stadt Rendsburg
- Gemeinde Henstedt-Ulzburg
- Stadt Geesthacht
- Stadt Itzehoe
- Stadt Wedel
- Stadt Pinneberg
- Stadt Elmshorn
- Verwaltungsgemeinschaft Norderstedt
- Verwaltungsgemeinschaft Neumünster
- Verwaltungsgemeinschaft Flensburg
- Plön
- Kreis Dithmarschen
- Nordfriesland
- Kreis Herzogtum-Lauenburg
- Ostholstein
- Hansestadt Lübeck
- Landeshauptstadt Kiel
- Segeberg
- Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Kreis Pinneberg

2. In welchen Gemeinden, in welchen Ämtern und in welchen Kreisen sind Gleichstellungsbeauftragte teilweise tätig? Bitte nach Arbeitszeitvolumen aufschlüsseln.

Antwort:

In der folgenden Liste sind die Kommunen und der Stundenumfang der Gleichstellungsbeauftragten aufgeführt, die dem MJEVG zurzeit bekannt sind. Auch hier beruhen die Angaben im Wesentlichen auf Informationen der Geschäftsstelle der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten:

Kommune	Stand (Std./ Woche) 11/ 2018	Stichtag der Ände- rung
Amt Heider Umland	2	
Amt Burg-Sankt Michaelisdonn	5	
Amt Kirchspielandsgemeinden-Eider	5	
Amt Mitteldithmarschen	5	
Amt Trave-Land	10	
Amt Mittelholstein	15	
Amt Sandesneben-Nusse	19,5	
Amt Horst-Herzhorn	19,5	01.09.2018
Stadt Preetz	19,5	
Amt Lütjenburg	19,5	

Stadt Bargteheide	19,5	
Amt Dänischer Wohld	19,5	20.11.2017
Amt Stockelsdorf	19,5	01.01.2019
Stadt Bad Segeberg	19,5	
Amt & Gemeinde Trittau	19,5	
Amt Schlei-Ostsee	19,5	01.01.2019
Amt Schrevenborn	19,5	01.01.2019
Amt Moorrege	19,5	
Verwaltungsgemeinschaft Schwentinental	19,5	01.01.2019
Stadt Schenefeld	19,5	
Verwaltungsgemeinschaft Fockbeck-Hohner Harde	19,5	01.01.2019
Amt Hohe Elbgeest	19,5	
Stadt Schwartau	19,5	
Stadt Kaltenkirchen	19,5	
Amt Kellinghusen	19,5	
Verwaltungsgemeinschaft Mölln	19,5	
Verwaltungsgemeinschaft Quickborn	19,5	
Stadt Ahrensburg	19,5	
Kreis Stormarn	19,5	
Verwaltungsgemeinschaft Lauenburg	20	01.01.2018
Amt Neustadt in Holstein	22	01.06.2017
Stadt Schwarzenbek	25	01.09.2018
Amt Kropp-Stapelholm	25	01.01.2018
Amt Nortorfer Land	25	unbekannt
Verwaltungsgemeinschaft Mittleres Nordfriesland	25	01.01.2018
Kreis Schleswig-Flensburg	29,25	
Verwaltungsgemeinschaft Nordsee-Treene	30	
Amt Südtondern	34	01.01.2018
Kreis Steinburg	35	01.04.2018
Verwaltungsgemeinschaft Eiderstedt	ehrenamtl.	
Amt Itzstedt	ehrenamtl.	
Amt Probstei	unbekannt	
Stadt Schleswig	unbekannt	
Gemeinde Ratekau	unbekannt	

3. Welche Begründungen wurden für die teilzeitige Beschäftigung angeführt?

Antwort:

Begründungen für eine Teilzeitbeschäftigung liegen dem MJEVG nicht vor. Die Entscheidung über eine Teilzeitbeschäftigung einer Gleichstellungsbeauftragten in Kommunen mit mehr als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt bei der jeweiligen Kommune selbst. Sie sind ggf. durch die zuständige Kommunalaufsicht zu überprüfen.

4. Hat die Anstellung von Gleichstellungsbeauftragten in Gemeinden, Ämtern und Kreisen Konnexität ausgelöst? Wenn ja, in welcher Höhe? Bitte nach Gemeinden, Ämtern und Kreisen aufschlüsseln.

Antwort:

Die Landesregierung hat im Januar dieses Jahres zugesagt, dass durch das Gesetz zur Sicherung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ausgelöste Mehrkosten durch das Land kompensiert werden. Hierzu hat das MJEVG mit den KLV am 17.09.2018 eine Vereinbarung geschlossen. Dort wurde die folgende Regelung getroffen:

„Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich auf der Grundlage dieser Vereinbarung haben Kommunen mit mehr als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, denen Mehrkosten durch die Erhöhung der Arbeitszeit der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten aufgrund der Gesetzesänderung zum 31.03.2017 entstanden sind. Der finanzielle Ausgleich wird im Umfang der tatsächlichen Erhöhung der Arbeitszeit nach dem 31.03.2017 gewährt. Die Mehrkosten werden höchstens im Umfang der Differenz zwischen den Kosten für ein Drittel bis maximal zu einer Vollzeitbeschäftigung gewährt. Der aktuelle Beschäftigungsumfang muss nach der Erhöhung mindestens die gesetzliche Mindestanforderung von 50 % einer Vollzeitbeschäftigung erfüllen. Wird dieser Anteil nicht erreicht, wird die Zahlung bis zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung ausgesetzt. Eine Nachzahlung erfolgt nicht.“

Seit Inkrafttreten der Vereinbarung sind die folgenden Anträge auf einen finanziellen Ausgleich beim MJEVG eingegangen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Ausgleich grundsätzlich rückwirkend gewährt wird:

Gemeinden:

Name der Gemeinde	Höhe der bewilligten Konnexitätsmittel	Anmerkungen
Stadt Neustadt in Holstein	15.567,86 €	
Stadt Schwarzenbek	810,10 €	
Stadt Uetersen	19.011,81 €	
Gemeinde Kropp	5372,21 €	
Stadt Lauenburg/Elbe		Höhe unklar, da noch nicht beschieden
Stadt Glinde	5126,56 €	

Ämter:

Name des Amtes	Höhe der bewilligten Konnexitätsmittel	Anmerkungen
Amt mittleres Nordfriesland	5.886,29 €	
Amt Dänischer Wohld	7.250,04 €	
Amt Südtondern	13.292,43 €	
Amt Horst-Herzhorn		Höhe unklar, da noch nicht beschieden

Kreise:

Name des Kreises	Höhe der bewilligten Konnexitätsmittel	Anmerkungen
Kreis Steinburg	26.895,32 €	